



# STADT GENTHIN

## DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Gladau – Mützel – Paplitz – Schoppsdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

An den Vorsitzenden des Stadtrates  
Herr Mangelsdorf und

an die Stadträte

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sekretariat:	- / -
Telefondurchwahl:	03933/876-101
Telefonzentrale:	03933/876-0
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	stadtverwaltung@stadt-genthin.de
Aktenzeichen:	Resolution an Olaf Scholz
Datum:	28.08.2023

per E-Mail an stadtrat@stadt-genthin.de

### Widerspruch Beschlussfassung Resolution

Sehr geehrter Herr Mangelsdorf,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

ich bin durch unsere Kommunalverfassung verpflichtet, hiermit gegen den Beschluss des Stadtrates (Beschlussnummer 2019-2024/AT-030) vom 17.08.2023 zur Resolution an den Bundeskanzler Olaf Scholz

### Widerspruch

einzulegen.

Der Widerspruch ist hiermit form- und fristgerecht eingelegt.

Dieser Widerspruch folgt der Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde.

Auf Wunsch kann dieses Dokument per Akteneinsicht in der Genthiner Verwaltung eingesehen werden.

---

#### Bankverbindung:

Sparkasse MagdeBurg

Deutsche Bank AG

Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE70810532720711003920

IBAN DE13810700000263777500

IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21MDG

BIC DEUTDE8MXXX

BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81053272 Kto.-Nr. 711003920

BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500

BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

Über den Antrag zur Resolution des Stadtrates der Stadt Genthin wurde am 17. August 2023 abgestimmt, folglich eine abschließende Willensentscheidung getroffen.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig, wenn er gegen formelles und/oder materielles Recht verstößt.

Nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 87 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) und § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufG LSA) obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches schutzsuchende Personen aufzunehmen. Für die in der Resolution thematisierte Asyl- und Flüchtlingspolitik, die die Aufnahme und Integration schutzsuchender Menschen beinhaltet, ist die Stadt Genthin somit nicht verbandszuständig.

Die Resolution hat damit nur den Charakter einer allgemeinpolitischen Stellungnahme. Hierfür besteht allerdings keine Befassungskompetenz des Stadtrates (vgl. BVerwG, U. v. 14.12.1990 – 7 C 37/89; BVerfG U. v. 30.07.1958 - 2 BvG 1/58).

Das Befassungsverbot schützt den Stadtrat vorliegend in seiner Funktionsfähigkeit, in dem dort keine allgemeinpolitischen Diskussionen geführt werden können, die den Stadtrat daran hindern, die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Folglich muss der Hauptverwaltungsbeamte der Beschlussfassung zur Resolution gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Günther